

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verkehr mit Sulfat. — Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen. — Holzabfuhr-Ausschüsse. — Ausgabe von Süßstoff (Saccharin). — Ausschließung eines Viehhändlers. — Faser-Versorgung der Heeresverwaltung. — Maul- und Klauenseuche. — Urlaubs- und Zurückstellungsgesuche.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Sulfat. Vom 16. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Sulfat (Salinitiertes und kristallisiertes Glaubersalz) zu regeln. Er kann Vorratsverordnungen über Sulfat und die zur Herstellung von Sulfat erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorliegender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtens der Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Selfferich.

### Bekanntmachung

Zu Abänderung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1915 (Weichsanzeiger Nr. 146) über die Gültigkeitsdauer der Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen betrage ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Sämtliche Ausfuhrbewilligungen, mit Ausnahme der unbedingten Ausfuhrbewilligungen für Steinkohle, Braunkohle, Koks und Pechkohle, verlieren, soweit auf ihnen nicht eine längere Gültigkeitsdauer angegeben ist, mit Ablauf dreier Monate vom Tage der Ausstellung an ihre Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer der vor dieser Bekanntmachung erteilten Ausfuhrbewilligungen wird, ohne daß es einer amtlichen Bestätigung der Verlängerung bedarf, auf drei Monate ausgedehnt, sofern es sich nicht um Ausfuhrbewilligungen mit bereits verlängerter Gültigkeitsdauer handelt; für letztere bewirkt es bei der durch den Verlängerungsvermerk festgesetzten Frist.

Die Gültigkeitsdauer der Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen beträgt auch weiterhin zwei Monate.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Richter.

### Bekanntmachung

Über die Bildung der Holzabfuhr-Ausschüsse. Vom 25. Mai 1917.  
Auf Grund der Vorschrift II der Verordnung des Stellvertretenden Generalcommandos des 18. Armee-Korps vom 24. April 1917, betreffend die Förderung der Holzabfuhr. — (Nbr. III b Zgl. Nr. 9009/2661) — bestimmen wir:

1. Die Holzabfuhr-Ausschüsse bestehen:
  - a) aus dem staatlichen oder nichtstaatlichen Oberförster, innerhalb dessen Dienstbezirk das abzuführende Holz lagert;
  - b) aus dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Gemeinde, innerhalb deren die heranzuziehende Person (Fuhrhalter, Wagenbesitzer, Hilfsarbeiter) wohnt.

2. Die Geschäfte der Holzabfuhr-Ausschüsse werden von dem Oberförster geleitet. Er lädt den Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung ein, so oft ein Anlaß hierzu besteht. Er erledigt den Schriftverkehr des Ausschusses. Er erläßt insbesondere im Namen des Ausschusses die schriftlichen Aufforderungen zur Holzabfuhr, zur Bestellung von Wagen oder zur persönlichen Hilfeleistung bei der Holzabfuhr.

3. Kommt bei der Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses eine Einigung nicht zustande, so gilt zunächst die Entscheidung des Oberförsters. Der Bürgermeister kann aber innerhalb der folgenden drei Tage bei dem zuständigen Kreisamte beantragen, daß dieses zu nochmaliger Beratung und Beschlussfassung einen erweiterten Ausschuss beruft. Diesem erweiterten Ausschuss gehört außer dem Oberförster und dem Bürgermeister auch ein Beauftragter des Kreisamtes mit vollem Stimmrecht an. Die Verhandlung leitet das Älteste, sofern dies aber der Bürgermeister ist, das nächstälteste Mitglied des Ausschusses.

Bei der Entscheidung über Beschwerden, die nach Ziffer 3 der Verordnung des Stellvertretenden Generalcommandos des 18. Armee-Korps vom 24. April 1917, betreffend die Förderung der Holz-

abfuhr, vom Kreisdirektor zu treffen ist, darf der Beauftragte des Kreisamtes nicht mitwirken.

Darmstadt, den 25. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schiepbale.

Betr.: 17. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

### An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

In der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 5 der Süßstoffart „H“ (blau) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 15. Juni 1917 verliert der Abschnitt 5 seine Gültigkeit.

In der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 3 der Süßstoffart „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt eine Schachtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 30. Juni 1917 verliert der Abschnitt 3 seine Gültigkeit.

Nach den vorstehenden Zeitpunkten nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 31. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung

Betr.: Ausschließung des Viehhändlers David Wetterhahn von Utphe als unzuverlässige Person vom Handel.

Der Kreisaustrich des Kreises Gießen hat durch Beschluß vom 21. Mai 1917 den Viehhändler David Wetterhahn von Utphe als unzuverlässige Person vom Handel mit Vieh ausgeschlossen.

Gießen, den 26. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Faser-Versorgung der Heeresverwaltung.

### An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Der in der Bürgermeisterversammlung vom 18. Mai 1917 erteilte Auftrag baldiger Berichterstattung über die freiwillig abzulefernden Fasermengen wird hiermit für alle diejenigen Bürgermeisterien, die noch nicht berichtet haben, in Erinnerung gebracht. Frist 3 Tage.

Gießen, den 30. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Grolman.

### Bekanntmachung

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Alsfeld.

Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Alsfeld (Ober-Sorg und Unter-Sorg) ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Gießen, den 30. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung

Um die Einbringung der kommenden Ernte zu sichern, muß schon jetzt an die Bearbeitung der Urlaubs- und Zurückstellungsgesuche herangetreten werden.

Besonders wird nochmals darauf hingewiesen, daß nur solche Mannschaften, insbesondere aus der Front, freigesordert werden dürfen, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Erntearbeiten unbedingt erforderlich sind. Die Wirtschaftsausschüsse sind dafür verantwortlich, daß über diesen dringlichsten Bedarf hinaus Reklamationen nicht stattfinden und somit eine Schwächung des Feldheeres über Gebühr vermieden wird.

Die für die Frühjahrbestellung eingeführten Vordrucke A, B und C können auch für den Ernterlaub Verwendung finden. Dabei ist daran festzuhalten, daß Mannschaften aus dem heimatischen Befehlsgelände mittels des Vordruckes A anzufordern sind, während sämtliche Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften aus dem Feldheer und aus den Truppenteilen der besetzten Gebiete mittels der Vordrucke B und C eingereicht werden müssen.

Bei Zurückstellungsgesuchen von nicht im Heeresdienst stehenden Personen ist der Vordruck B zu verwenden.

Gießen, den 26. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

Verordnungsblätter...  
Sommer 1. Juni 1917.  
Gießen, den 1. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.